# Amtsblatt für den Landkreis Börde

**11. Jahrgang 26.03.2017 Nr. 21**

**Inhalt:**

**1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017**
**2. Stadt Gröningen: Bekanntmachung Abwägungs- und Satzungsbeschluss**
**2. Impressum**

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Der Verbandsgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 26.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Erträge 9.023.000 EUR,
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 9.023.000 EUR
2. im Finanzplanmit dem
   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.900.300 EUR
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.682.500 EUR
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.980.700 EUR
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.063.800 EUR
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 5.679.900 EUR
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 152.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.679.900 EUR festgesetzt. Davon zur Finanzierung von Investitionen Breitband in Höhe von 5.679.900 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 9.248.400 EUR festgesetzt. Davon Verpflichtungsermächtigungen zur Finanzierung Breitband in Höhe von 9.248.400 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 10.600.000 EUR festgesetzt. Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung Breitband in Höhe von 9.000.000 EUR.

§ 5

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

a) 55,10 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
b) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
c) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
d) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
e) 55,10 % auf die allgemeinen Finanzzuweisungen 2016

§ 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
   a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
   b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung -KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
5. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen/Einzahlungen, Aufwendungen/Auszahlungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
6. Als erheblich im Sinne von § 48 Abs. 1 KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

§ 7

Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zählen (§ 18 KomHVO):
Aufwendungen/Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge/Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Gröningen, 26.01.2017

Verbandsgemeinde Westliche Börde 10 Landkreis Börde

Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme vom 28.03.2017 bis 12.04.2017 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14, 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten montags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, mittwochs von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr und donnerstags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr öffentlich aus.
Die nach § 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA und § 23 FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde Sachgebiet Kommunalaufsicht am 15.03.2017 unter Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.VbG.2017GU erteilt worden.

Gröningen, 20.03.2017

Verbandsgemeinde Westliche Börde 10 Landkreis Börde

Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

---

# Stadt Gröningen

## Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Westernstraße“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Stadt Gröningen Ortsteil Kloster Gröningen

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2017 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Ergänzungssatzung „Westernstraße“ der Stadt Gröningen OT Kloster Gröningen beschlossen.
Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und der Begründung in der Fassung vom Juni 2016 sowie den Hinweisen in der Fassung vom Januar 2017.
Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).
Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung im Bauamt der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gröningen, den 21.03.2017

Stadt Gröningen Siegel 1 Landkreis Börde

Brunner
Bürgermeister

---

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de